

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Kirchen

[urn:nbn:de:bsz:31-189879](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189879)

Anhang.

Die Kirchen.

Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit; die politischen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Die vereinigt evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche haben das Recht öffentlicher Corporationen und die Befugniß, ihre Angelegenheiten frei und selbstständig zu ordnen.

Jedoch können die Kirchenämter nur an Solche vergeben werden, welche badische Staatsbürger sind und nicht von der Staatsregierung als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. — Auch kann keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten hat.

Ebenso können Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.

Die Einführung religiöser Orden oder die Errichtung einzelner Anstalten eines eingeführten Ordens kann nur mit Staatsgenehmigung geschehen.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist, wird unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Das Verhältniß der jüdischen Religionsgenossenschaft zum Staate ist durch besondere Gesetze, namentlich durch jenes vom 13. Jan. 1809, Reg.-Bl. S. 29, geregelt.

Zu Folgenden kommen nur jene Stellen und Behörden zur Darstellung, welche mit der zwischen Staat und Kirche gemeinschaftlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens betraut sind, oder (wie der israel. Oberrath) vom Staat allein bestellt werden.

I. Verwaltung des evangelisch-kirchlichen Vermögens.

1) Die evangelischen Kirchen-Gemeinderäthe. Die evangelischen örtlichen Kirchenfonds werden von den kirchenverfassungsmäßig gewählten Kirchen-Gemeinderäthen verwaltet. Der Bürgermeister der politischen Gemeinde, oder wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des politischen Gemeinderaths, wohnt den Beratungen und Beschlüssen des Kirchen-Gemeinderaths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

2) Evangelischer Oberkirchenrath. Demselben, der im Namen und aus Auftrag des Großherzogs, als Landesbischofs, das kirchenregiment der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche führt und dabei nach Maßgabe obiger Grundsätze unabhängig von der Staatsregierung als rein kirchliche Behörde handelt, ist zugleich die als gemischte Kirchen- und Staatssache geltende oberste Aufsicht über die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Ortsfonds und der besetzten und erledigten Pfründen übertragen. Mit Rücksicht auf diese Uebertragung theilweise staatlicher Functionen an die Kirchenbehörde müssen sämtliche Mitglieder der letzteren der Staatsregierung genehm sein. Dieses besondere Verhältniß ist übrigens von beiden Seiten kündbar.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Präsident:

August Rühlin, Geh. Rath I. Cl., Exc. $\text{§}2$ -P.N.N.2.-
R.St.2.mitSt.-F.C.L.4.

Räthe:

Georg Spohn, Ministerialrath, vorsitzender Rath. $\text{§}4$.
Dr. Carl Julius Holkmann, Prälat. $\text{§}3$.mitC.
Carl Heinrich v. Langsdorff, Oberkirchenrath. $\text{§}3$.
Felix Behaghel, Oberkirchenrath. $\text{§}4$.
Friedrich Ströbe, Oberkirchenrath. ✠ .
Gustav Faist, Oberkirchenrath.

Die Mitglieder des Generalsynodal-Ausschusses:

Carl Friedrich Reinhard Schellenberg, Decan, Stadtpfarrer in Lörrach. ✠ .

Friedrich Wilhelm Schmidt, Militäroberpfarrer in Carlsruhe.
 Dr. Johann Caspar Bluntschli, Geh. Rath II. Cl. und Prof. in Heidelberg.
 Friedrich Carl Christian Kiefer, Oberstaatsanwalt in Mannheim.

Deren Ersahmänner:

Dr. Emil Otto Schellenberg, Decan und Stadtpfarrer in Mannheim. ⚔4. ✖.
 Carl Wilhelm Doll, Decan und Hofprediger in Carlsruhe, j. v.
 Dr. August Lamey, Staatsrath a. D. in Mannheim. ⚔2.
 Ludwig Paravicini, Bürgermeister in Bretten. ⚔4.

Kanzlei:

Secretär: Johann Zeller. ⓧ.-Ⓜ.

1 Secretariatspracticant.

Revisoren: Carl Köliß, Rechnungsrath.
 Franz Carl Willibald Köliß, Rechnungsrath.
 Franz v. Böß, Oberrevisor.
 Leonhard Schott.
 Theodor Jacob.

4 Revidenten.

Registratoren: Wilhelm Schwab.
 Wilhelm Seufert.

Expeditor: Gustav Frankmann.

3 Decopisten, 2 Kanzleidiener.

Dem evangelischen Oberkirchenrath unmittelbar unterstehende Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungsvermögen.

1. Evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung in Carlsruhe,

bestehend aus:

dem kirchlichen Baucollecten-Fonds;
 der Central-Farrcaße;

der Friedrich-Christianen-Stiftung;
 dem allgem. Hilfsfonds für die evang.-protest. Landeskirche;
 der Luise-Stiftung;
 dem Lüdke'schen Pfarrwittwen-Unterstützungsfonds;
 dem Pfarr-Meliorationsfonds;
 dem Pfarrwittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds;
 dem Reformations-Collectenfonds;
 dem altbadischen Kirchenfonds;
 dem Pfarr-Hilfsfonds;
 dem Blausinger Pfarrwittwen-Unterstützungsfonds;
 der Casse für das kirchliche Baupersonal;
 dem Maler'schen Stipendienfonds.

Leopold Scholer, Geistlicher Verwalter.

1 Gehilfe.

2. Pflanz Schönau.

Philipp Jacob Kircher, Geistlicher Verwalter. (Wohnsitz in Heidelberg.)

2 Gehilfen, 1 Decopist, 1 Kanzleidiener.

3. Collectur Mannheim.

Gustav Sauler, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Decopist, 1 Kanzleidiener, zugleich Mitterer.

4. Stiftschaffnei Sinsheim.

Emil Schmidt, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Stiftsdiener, zugleich Bote.

5. Stiftschaffnei Mosbach.

Adam Steiner, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen.

6. Kirchenchaffnei Rheinbischofsheim.

Carl Henrici, Geistlicher Verwalter. (Verwaltungssitz in Offenburg.)

1 Gehilfe.

7. Stiftsschatzerei Fahr.

Carl Henrici, Geistlicher Verwalter. (Verwaltungssitz in
Offenburg.)

1 Gehilfe.

8. Chorlist Wertheln.

Heinrich Moser, Gerichtsnotar.

9. Neuer Kirchenfond.

Gustav Sauler, Geistlicher Verwalter in Mannheim.

10. Büllig-Hill'sche Stiftung für Pfarrerwaisen.

Friedrich Christian Muth, Rechnungsrath in Heidelberg.

11. Altbadischer Pfarrwitwen-Fiscus.

12 Camerariate.

12. Neubadischer Pfarrwitwen-Fiscus.

9 Camerariate.

Für das Bauwesen des evangelischen Kirchenärars.

Ludwig Diemer, Kirchenbau-Inspector in Carlsruhe.

1 Bauassistent, 1 Bureaugehilfe.

Hermann Behaghel, Kirchenbau-Inspector in Heidelberg.

2 Bauassistenten, 1 Bureaugehilfe.

II. Verwaltung des katholisch-kirchlichen Vermögens.

1) Die Stiftungscommission. In jeder Pfarrei besteht für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (mit Ausnahme der Pfründen, die der Pfründnehmer selbst verwaltet) eine Stiftungscommission, die von dem Pfarrer als Vorstand, dem der Confession angehörigen Bürgermeister oder dienstältesten Gemeinderathsmittglied und einigen auf die Dauer von 6 Jahren durch die Katholiken der Pfarrei gewählten Mitgliedern gebildet wird.

2) Districtstiftungs-Commissionen — für die Verwaltung kirchlicher Districtstiftungen. Ihre Mitglieder werden zur Hälfte von der Großh. Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Districts gewählt; alle Mitglieder müssen der Staats- und Kirchenbehörde genehm sein; der Vorstand wird von der Commission selbst gewählt.

3) Katholischer Oberstiftungsrath. Er besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Staatsregierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher des Collegiums wird gemeinschaftlich ernannt. Ebenso das Revisions- und Kanzleipersonal, wenn es, wie in der Regel die Collegialmitglieder, mit Staatsdiener-Eigenschaft angestellt werden soll; ohne diese wird es vom Oberstiftungsrath selbst ernannt. Die Aufgabe des Oberstiftungsraths ist, die allgemeinen kirchlichen Landesfonds zu verwalten und die Verwaltung des kirchlichen Orts- und Districtsvermögens, sowie der Pfründen zu beaufsichtigen.

Der Oberstiftungsrath selbst untersteht der Oberaufsicht der Regierung und des Erzbischofs.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Präsident:

Ludwig Schaible. ⚔3.-P.R.3.-Ö.E.R.3.-Sic.F.3.

Räthe:

Hermann Manz, Geheimerath III. Cl. ⚔4.

Bernhard Schmidt, Oberstiftungsrath.

Franz Xaver Höll, Oberstiftungsrath. ✠.-P.R.4.

Kudolf Feyer, Assessor.

Gustav Kraus, Assessor.

Friedrich Hug, Assessor.

1 Colleg.-Assistent.

Kanzlei:

Secretär: Albert Danner.

Controlbureau:

Revisionsvorstand: August Richard, Oberrechnungsrath.

Revisoren: Heinrich Josef Funke.
 Gustav August Andriano.
 Otto Sigandet.
 Martin Maier.
 Adolf Dees.
 Hermann Weiß.
 Franz Josef Schnepf.
 Josef Anton Würth.
 Josef Federle.
 Johann Hilzinger.
 8 Revidenten.

Registrator: Gustav Adolf Beh.
 1 Registraturassistent.

Expeditor: Philipp Caslorph.
 3 Kanzleiaffistenten, 4 Kanzleigehten, 2 Kanzleidiener.

Dem katholischen Oberstiftungsrath unmittelbar
 unterstehende Verwaltungen von Kirchen- und
 Stiftungsvermögen.

1. Allgemeine katholische Kirchenkasse und Breisgauer Religionsfonds-
 Verwaltung zu Freiburg.

Carl Bollin, Verwalter.
 2 Gehilfen, 1 Decopist.

2. Münsterstiftungen-Verwaltung Freiburg.

Johann Peter Stark, Verwalter.
 1 Buchhalter, 1 Gehilfe, 1 Decopist.

3. Stiftungsverwaltung Constanx.

Carl Edelmann, Verwalter.
 1 Gehilfe.

4. Schaffnerei Heidelberg.

Moriz Albert Schulz, Schaffner.
 1 Buchhalter und 2 Gehilfen.

Hof- und Staatshandb. 1873.

22

5. Schaffnerei Kobensfeld.

Carl W. Greber, prov. Verwalter.

1 Gehilfe, 1 Bureaudiener, zugleich Mitterer.

6. Haupt-Klosterfonds-Verwaltung Heidelberg.

Moritz Albert Schulz, Verwalter (prov.).

Gehilfen bei D.: 3.

7. Ottersweierer Recloratsfond zu Bühl.

Ludwig Pfadt in Bühl, Verrechner.

8. Katholische Pfarrpfunde-Casse in Carlsruhe.

Adolf Wt, Verrechner.

9. Bruchsaler geistlicher Seminarfonds in Carlsruhe.

Adolf Wt, Verrechner.

III. Oberrath der Israeliten.

Der Oberrath der Israeliten ist eine Staatsbehörde, welche unter dem Ministerium des Innern die besonderen Angelegenheiten der Israeliten leitet.

Derfelbe besteht unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Commissärs aus 4 weltlichen und 1 theologischen Mitglied, die sämmtlich von dem Großherzog ernannt werden. Zu den besonderen Angelegenheiten der Israeliten gehören ihre kirchlichen Angelegenheiten, einschließlich der Religions-schulen (die israelitischen Volksschulen stehen unter dem Oberschulrath) und das Armenwesen.

Für die Entscheidung eigentlicher Religionsfragen werden zu dem Oberrath noch 3 Rabbiner zugezogen (Religionsconferenz) und die weltlichen Mitglieder haben dabei nur eine beratende Stimme.

Landesherrlicher Commissär:

Moritz Frey, Ministerialrath (f. o.).

Administrationsconferenz.

Dr. Carl Kufel, Oberrath, Medicinalrath.

Josef Altmann, Oberrath, zugleich Secretär. ④4.

Dr. Leopold Ladenburg, Oberrath, Anwalt in Mannheim.
 Baruch Kaufmann, Oberrath in Gailingen.
 Adolf Gutmann, Oberrath, Anwalt in Karlsruhe.

1 Decopist, zugleich Büreaudiener.

Religionsconferenz.

Sämmtliche Mitglieder der Administrationsconferenz, sodann noch weiter:
 Benjamin Willstätter, Stadt- und Bezirksrabbiner in
 Karlsruhe.

Dr. Bernhard Friedmann, Stadtrabbiner in Mannheim.

15 Bezirksrabbiner.